

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. November 1978

**über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1774/78**

(78/983/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1774/78 der Kommission vom 24. Juli 1978 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V und VI<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1774/78 wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr für Weichweizen durchgeführt. Nach der Ausschreibungsbekanntmachung<sup>(5)</sup>, die diese Verordnung begleitet, beträgt die Gesamtmenge, für welche die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt werden kann, etwa 1 500 000 Tonnen.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Getreide<sup>(6)</sup> kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 die Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Ausfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verord-

nung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebot so hoch wie die Höchsterstattung bei der Ausfuhr oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Ausfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags. Die Mengen Weichweizen, für die diese Festsetzung gilt, belaufen sich auf 20 000 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird aufgrund der zum 16. November 1978 hinterlegten Angebote auf 69,10 Rechnungseinheiten je Tonne festgelegt.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet

Brüssel, den 16. November 1978

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 180 vom 29. 7. 1978, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.